



**Der Bundesminister für
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz**

UNABHÄNGIG | TRANSPARENT | BÜRGERNAH

BMVRDJ-Pr7000/0016-III 1/2018

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 02835
E-Mail: team.pr@bmvrdj.gv.at

Herr
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 182/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Peter Wittmann, Dr. Jarolim, Genossinnen und Genossen, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Konzept für eine radikale Rechtsbereinigung im Bereich der österreichischen Bundesgesetze“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Die Bundesregierung hat in der Sitzung des Ministerrates am 5. Jänner 2018 die „Definition eines umfassenden Reformprozesses“ beschlossen. Dies entspricht dem Regierungsprogramm, das im Kapitel „Moderner Verfassungsstaat“ eine „Deregulierung und Rechtsbereinigung“ vorsieht. Der durch den Österreich-Konvent begonnene Prozess der Rechtsbereinigung und Deregulierung soll damit fortgesetzt werden (vgl. das Regierungsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2017-2022, S 21).

Die Rechtsbereinigung soll in Form eines Bundesgesetzes erfolgen. Derzeit wird an der Regierungsvorlage für den Vorschlag eines (zweiten) Bundesrechtsbereinigungsgesetzes gearbeitet.

Mit dem zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetz sollen alle einfachen Bundesgesetze und Verordnungen des Bundes, die vor dem 1. Jänner 2000 kundgemacht wurden und noch als Bundesrecht in Geltung stehen, mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft gesetzt werden. Die Rechtsvorschriften, die davon ausgenommen werden und weiter gelten sollen, sollen in einer Anlage zu diesem Gesetz taxativ aufgezählt werden. Wiederverlautbarte Gesetze sollen ab dem Tag der Kundmachung der Wiederverlautbarung als Bundesgesetz gelten; bei mehrfachen Wiederverlautbarungen soll die letzte Wiederverlautbarung maßgeblich sein.

Bundesverfassungsgesetze und in einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen werden vom Anwendungsbereich des zweiten

Bundesrechtsbereinigungsgesetzes selbstverständlich nicht erfasst sein. Auch Staatsverträge sowie Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG sollen unberührt bleiben.

In der von den Anfragstellern geforderten Gegenüberstellung jener geltenden Rechtsvorschriften, die aufrechterhalten werden sollen, und jener, die außer Kraft zu setzen sind, liegt eines der Hauptprobleme früherer Versuche einer Rechtsbereinigung: die oft sehr schwierige und zeit- und ressourcenraubende Beantwortung der Frage, ob bestimmte Normen noch in Geltung stehen.

Bei der gewählten Methode der Rechtsbereinigung, wonach nur weitergilt, was in der Anlage des Gesetzes ausdrücklich aufgelistet ist, werden alle Normen, die nicht mehr gebraucht werden, weil sie keinen sinnvollen sachlichen Anwendungsbereich mehr haben, durch bloße Nichterwähnung ausgeschieden und zwar gleichgültig, ob sie noch gelten oder nicht. Durch diese Rechtstechnik wird Rechtssicherheit und Transparenz erzeugt und eine Diskussion über die Geltung oder Nichtgeltung alter Vorschriften für die Zukunft überflüssig gemacht.

Diese Regelungstechnik ist im Übrigen nicht neu: Das Prinzip der Generalklausel mit taxativen Ausnahmen (positive Ausschlusswirkung) wurde bereits beim Ersten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes – 1. BRBG, BGBl. I Nr. 191/1999, angewandt.

Die ausnahmsweise in Geltung zu belassenden Rechtsvorschriften sollen in einem mehrstufigen Verfahren identifiziert werden:

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst hat in einem ersten Schritt alle Bundesministerien (bzw. die anderen Sektionen und Abteilungen des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz) ersucht, alle betroffenen (einfachen) Bundesgesetze und Verordnungen des Bundes in ihrem Wirkungsbereich zu sichten und zu überprüfen, ob deren Weitergeltung nach dem 31. Dezember 2018 zweckmäßig (notwendig) ist. Die Einbeziehung der Bundesministerien ist essentiell, da nur in den zuständigen Fachabteilungen der Bundesministerien jenes Fachwissen vorhanden ist, welches, gepaart mit der genauen Kenntnis der realen Notwendigkeiten und der politischen Möglichkeiten, Voraussetzung für eine zielführende Rechtsbereinigung ist.

Die Bundesministerien prüfen, welche Vorschriften in ihrem Wirkungsbereich gegenstandslos geworden und daher auch formell außer Kraft zu setzen sind, und welche Rechtsvorschriften aufrechtzuerhalten sind. Weiters wird geprüft, ob gegebenenfalls eine bloß vorläufige Fortgeltung von Rechtsvorschriften über den 31. Dezember 2018 hinaus zweckmäßig wäre, um Ersatzregelungen zu schaffen. Dies betrifft vor allem Gesetze oder Verordnungen, deren Neufassung geplant ist, beispielsweise in Form der Einordnung in die zugehörige Schwerpunktregelung oder durch Neukodifizierung oder durch

Wiederverlautbarung. Die Überprüfung von Rechtsvorschriften auf ihre Zweckmäßigkeit bezieht sich aufgrund der zwischenzeitig geänderten Sach- und Rechtslage auch auf Rechtsvorschriften, die bereits Gegenstand früherer Rechtsbereinigungs- bzw. Deregulierungsgesetze (insbesondere auch des 1. BRBG) waren.

Das Einlangen der Rückmeldungen der Bundesministerien wurde mit 15. März 2018 befristet; dieses Feedback wird nunmehr vom Verfassungsdienst evaluiert. Die von den Anfragstellern in den Fragen 1, 2 und 3 erbetenen Auskunftsinhalte sind (künftiges) Ergebnis dieses Prozesses.

Nach Abschluss des Evaluierungsprozesses wird das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst auf der Basis der Rückmeldungen der Bundesministerien einen Begutachtungsentwurf für das zweite Bundesrechtsbereinigungsgesetz erstellen. Im Zuge dessen wird das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst die Rückmeldungen der Bundesministerien hinsichtlich der in ihrem Wirkungsbereich aufrechtzuerhaltenden Rechtsvorschriften nachprüfen und allenfalls auftretende Fragen mit dem jeweils zuständigen Bundesministerium klären.

Als nächster Schritt wird – wie bei der Vorbereitung von Regierungsvorlagen allgemein üblich – ein Begutachtungsverfahren stattfinden, bevor der Gesetzesvorschlag in Form einer Regierungsvorlage im Nationalrat eingebracht wird.

Die beschriebene Erarbeitung der Regierungsvorlage (Ausarbeitung eines Ministerialentwurfes durch das zuständige Bundesministerium, allgemeines Begutachtungsverfahren, Beschluss im Ministerrat) unterscheidet sich nicht von der Vorgehensweise bei sonstigen Gesetzesvorschlägen als Regierungsvorlage.

Hinsichtlich des von den Anfragstellern angesprochenen Geschäftsordnungsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 410/1975, ist auf die in § 108 GOG-NR vorgesehene Normenerzeugungsbedingung eines Selbständigen Antrages von Abgeordneten zu verweisen.

Wien, 23. März 2018

Dr. Josef Moser

